



Seisenbacher GmbH
Schwarzenberg 82
A / 3341 Ybbsitz

Tel +43 50 119 100
office@seisenbacher.com
seisenbacher.com

SEISENBACHER

Verpackungs- und Logistikrichtlinie der Seisenbacher GmbH

Schwarzenberg 82 / 3341 Ybbsitz
FN 85162 P Landesgericht St. Pölten UID ATU17323108

Ausgabe 15.01.2021

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung vorbehalten.

Anm.: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.



Inhaltsverzeichnis

1.	Glossar.....	2
2.	Allgemeines	2
3.	Lieferbestimmungen.....	3
4.	Verpackung / Kennzeichnung und Auslegung von Transportgebinden/ Ladungsträgern.....	4
5.	Dokumentation.....	8
6.	Erstellung der Versanddokumente	9
7.	Wareneingangsprüfung.....	10
8.	Versand- / Anlieferinstruktionen	11
9.	Freigabe und Erstmusterprüfung bei Gebinden	11

1. Glossar

S	Seisenbacher GmbH
ADR	Europäische Vorschriften für den Straßenverkehr hinsichtlich Verpackung, Ladungssicherung und Kennzeichnung von Gefahrgut
LT	Ladungsträger
KIT	Liefer- bzw. Montagepaket; Zusammenfassung mehrerer Artikel
NCR	Non-conformity Report (Reklamation)

2. Allgemeines

Mit dieser Verpackungs- & Logistikrichtlinie soll die Versorgung an Seisenbacher sichergestellt werden. Diese dient zugleich als Basis für eine dauerhafte partnerschaftliche Zusammenarbeit. Stetige Verbesserungen zur Sicherstellung entlang der Lieferkette werden angestrebt.

Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung bzw. einzelner Punkte durch den Lieferanten trägt dieser alle dadurch entstandenen Kosten (wie z.B.: Abwicklungsgebühren, Mehraufwände, etc.).

Bei Gefahrgutsendungen müssen die Richtlinien der ADR stets eingehalten werden.



3. Lieferbestimmungen

Lieferartikel haben hinsichtlich vereinbarter Unterlagen, technischen Spezifikationen, Zusammenstellung und Losgröße der Bestellung zu entsprechen.

3.1. Liefertermine / Steuerung

Bezüglich angegebener Liefertermine und auch Lieferbedingungen ist nach den Incoterms 2020 zu handeln. Lieferbedingungen sind in der Angebotsphase gemeinsam mit SE festzulegen. Kann ein Liefertermin nicht eingehalten werden, ist es SE unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.2. Kennzeichnung der Lieferteile

Die einzelnen Lieferkomponenten sind dauerhaft und gut ersichtlich (siehe Abb. 2 Bsp.: Ladungsträger) zu kennzeichnen. Jedes Anlieferteil muss bis zu seiner Montage/Nutzung eindeutig identifizierbar bleiben. Die Etikette/Beschriftung ist bei Sammelverpackungen (Kleinteile) auf der Artikelverpackung anzubringen.

Folgenden Inhalt hat die Kennzeichnung aufzuweisen:

- „S“ Bestellnummer
- „S“ Artikelnummer
- „S“ Artikelbezeichnung
- Zeichnungsnummer inkl. Index
- Menge in Verpackungseinheiten (siehe 3.2.1)
- Länge pro Rolle (Rollenmaterial)

Falls vorhanden sollen folgende Daten hinzugefügt werden:

- Seriennummer / Chargennummer / Losnummer
- Ablaufdatum / Produktionsdatum
- Lieferanten-Artikelnummer

Bsp.: „S“ Etiketten Layout:

- 51x25mm



Abb. 1 "S" Etikette

Abb. 1 „S“ Etikette



3.2.1. Beschriftungsort am Teil

Norm- / Katalogteile / Teile kleiner 50mm

Kennzeichnung an der Verpackung

Teile größer 50mm

Kennzeichnung an jeder Komponente

Bei KIT-Lieferungen sind alle im KIT enthaltenen Artikel einzeln zu kennzeichnen, um die korrekte Zuordnung zu gewährleisten.

Weiters ist darauf zu achten, dass die Beschriftung der einzelnen Teile auf keinen Sichtflächen, veredelten Oberflächen oder Verbindungsstellen (Klebe- oder Schweißstellen) angebracht wird.

4. Verpackung / Kennzeichnung und Auslegung von Transportgebinden/ Ladungsträgern

4.1. Verpackung allgemein

Sofern in der Bestellung keine gesonderte Verpackung vereinbart wurde, sind Standard-LT zu verwenden (siehe Formular FO 053 – „S“ Standard Gebinde Übersicht). Die Anordnung der Lieferteile ist in den Verpackungen / LT so zu wählen, dass nach dem Öffnen die Quantität feststellbar und das Identifizieren möglichst einfach ist. Eine Sicherung der Lieferteile muss stets gewährleistet werden, dass diese bei ordnungsgemäßem Transport und Lagerung keinen Schaden nehmen.

Veredelte, metallisch blanke Artikel oder Sichtteile, sind in geeigneter Form gegen Beschädigungen und Verschmutzung zu schützen. Werden keine Montageeinheiten (KIT) definiert, müssen die Teile einzeln entnehmbar sein und jedes Sichtteil (z.B. gepulverte Teile) gegen Beschädigung geschützt werden.

4.2. Kennzeichnung und Auslegung von Transportgebinden/Ladungsträgern

Für alle Versandarten ist eine ausreichende, der Ware angemessene, sowie beförderungssichere Verpackung zu wählen. Weiters dürfen die Lieferartikel keinesfalls die Außenkontur des LT überschreiten. Kommt es zu Transportschäden, welche wegen unzureichender Verpackung erfolgen, gehen diese zu Lasten des Lieferanten.

4.2.1. Packliste / Kennzeichnung Packstück

Die Transportgebinde/Verpackungseinheit-Kennzeichnung dient zur eindeutigen Identifikation im innerbetrieblichen Materialfluss und auf dem Transportweg zwischen Lieferanten – Spediteur – Warenempfänger. Es muss sichergestellt sein, dass alle sich auf der Kennzeichnung befindlichen Daten mit dem Inhalt des Transportgebindes / der Verpackungseinheit übereinstimmen. Um eine eindeutige Identifikation zu gewährleisten, ist der Lieferant verpflichtet, nicht aktuelle Beschriftungen an Packstücken oder Ladeeinheiten vor der Befüllung zu entfernen.

Zu jedem Packstück/Verpackungseinheit gehört die dazugehörige Packliste. Diese Packliste muss gut sichtbar, außen an der Verpackung angebracht werden.

Folgende Angaben sind auf der Packliste anzuführen:



- Allgemeine Daten (Lieferant, Empfänger, etc.)
- „S“ Bestellnummer
- „S“ Artikelnummer
- „S“ Artikelbezeichnung
- Projektbezeichnung / Nummer (wenn bei Bestellung angegeben)
- Fahrzeugnummer (wenn bei Bestellung angegeben)
- Soll Menge (gemäß Bestellung)
- Ist Menge (Liefermenge)
- KIT Bezeichnung (wenn bei Bestellung angegeben)

Das Packstück muss mindestens auf je einer Längs- und Breitseite beschriftet werden.

Im Falle von witterungsempfindlichen Teilen (z.B.: temperaturempfindliche Ware) ist dies für die Transport- und Lagerbedingungen auch deutlich zu vermerken.

Werden Gefahrgüter transportiert, sind unbedingt die Richtlinien der ADR einzuhalten.

Darin sind die Bezeichnung- & Kennzeichnungsvorschriften gemäß der geltenden „ADR Kapitel 5.2“ durchzuführen und dem Spediteur detailliert und gesetzeskonform zu melden.

Diese speziellen Transport- und Lagerungsbedingungen müssen dem Besteller rechtzeitig und in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

4.2.2. Anforderung Packstück / Ladungsträger

Die LT müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Einhaltung der Sicherheitsvorschriften
- Sicher transportierbar mit Standard-Transportmittel (Hubwagen, Stapler, usw.) ohne zusätzliche Sicherung
- Schutz vor Teilebeschädigung (bei ordnungsgemäßer Handhabung)
- Kompakt / wenn möglich stapelbar
- Bedarfs- / montagegerecht
- Inhalt übersichtlich angeordnet
- Schutz gegen Staub und Feuchtigkeit
- Einfache Trennbarkeit von verschiedenen Materialien nach Gebrauch (z.B. Holz & Kunststoff)
- Umweltfreundliche Entsorgung



Folgende Normen können anhand des Beispiels entnommen werden:

- Material ist beschriftet (etikettiert)
- Übersichtlich und einfach zu entnehmen
- Material kann einzeln aus dem Gebinde kommissioniert und weiterverarbeitet werden
- Transportsicher/geschützt
- Keine Beschädigungen am Ladungsträger
- Kein Überhang (Einhaltung Dimensionen)



Abb. 2 Bsp.: Ladungsträger



4.3. Gestaltung der Verpackung

- Sockelhöhe für Staplergabel mind. 100mm
- Gebinde müssen soweit möglich stapelbar sein
- Dimensionen sind LKW-tauglich zu wählen
- Die Abmessungen sind nach dem Lagerlayout mit SE zu vereinbaren
 - Normlänge: max. 2500mm
 - Normbreite: 1200mm
 - Höhe: nach Bedarf
- Bei Gebinden, die die Länge von 1200mm und die Breite von 800mm überschreiten sind Stapler-Aufnahmen längs- und breitseitig anzubringen
- Bei Gebinden, welche die Normlänge- und breite überschreiten ist eine Rücksprache mit SE nötig und die LKW-Tauglichkeit muss trotzdem erfüllt sein
- Brutto-Gewicht bei Kartonagen (Bei Abweichungen Rücksprache mit SE nötig):
Max. 15 kg

4.3.1. Beschriftung der Mehrweggebinde

Wie in 4.2.1 beschrieben muss eine Verpackungseinheit im innerbetrieblichen Materialfluss immer eindeutig identifizierbar sein, um dies zu gewährleisten sind folgende Informationen auf Mehrweggebinden vorzusehen:

- „S“ Gebinde Bezeichnung / Artikelnummer
- Eigentumsverhältnisse
- Materialfluss des Gebindes
- Tara- und Brutto-Gewicht des Gebindes
- Handhabungszeichen nach DIN 55402 ISO R 780 (Schirm, Glas, Pfeil, Nässe)
- Bei Schwerpunkt außerhalb der Gebindemitte, muss dieser gekennzeichnet sein
- Kennzeichnung lt. ISPM-15 an Holzladungsträger an zwei gegenüberliegenden Sichtstellen (im Fall von Lieferung in Drittländer)



Abb. 3 Beschriftung von Mehrweggebinde



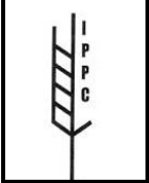
 <div style="display: inline-block; vertical-align: middle; text-align: center;"> <h1>XX-0000</h1> <h1>YY</h1> </div>	<ul style="list-style-type: none"> - IPPC-Symbol - XX Ländercode (z.B. Österreich – AT) - 0000 – Erzeuger/Behandlercode - YY – HT, MB, DB <p>HT ... Hitzebehandlung MB ... Methylbromidbegasung DB ... entrindet</p>
--	--

Abb. 4 Kennzeichnung lt. ISPM-15





	<p>Vor Nässe schützen</p>		<p>Oben</p>
	<p>Zerbrechliches Packgut</p>		<p>Vor Hitze schützen</p>

Abb. 5 Handhabungszeichen nach DIN 55402 ISO R 780

5. Dokumentation

Der Verlauf eines Lieferartikels muss durch genaue Dokumentation zu jedem Zeitpunkt feststellbar sein. Werden Dokumente aktualisiert, ist diese Information unverzüglich weiterzugeben.

Beipackungen von Werbematerialien, etc. sind nicht erwünscht.

5.1. Datenblätter

5.1.1. Prüfzeugnisse

Prüfzeugnisse müssen vor bzw. spätestens mit Anlieferdatum an folgende Email-Adresse gesendet werden:

qa@seisenbacher.com

Der E-Mail-Betreff und die Bezeichnung des Anhangs (Dokument) müssen nachfolgendem Format bezeichnet werden:

Dokumenttyp – Lieferant – Bestellnummer – Position – Artikelnummer – Seriennummer (wenn vorhanden)

Bsp.: 3.1 Zeugnis – Seisenbacher GmbH – BE12345 – P 0010-100.010.346 - 4711

5.1.2. Sicherheitsdaten- und Produktdatenblätter

Sämtliche Datenblätter (Sicherheits- und Produktdatenblätter) sind bereits bei dem Angebot in der letztgültigen Version an Seisenbacher zu übermitteln. Aktualisierter Versionen sind ohne Aufforderung an Seisenbacher zu übermitteln.



6. Erstellung der Versanddokumente

6.1. Adressierung / Angaben auf Rechnungen

Die Rechnungsadresse für Bestellungen von Seisenbacher GmbH:

SeisenbacherGmbH
Schwarzenberg82
3341 Ybbsitz | Austria

Auf Rechnungen sind folgende Angaben vorzusehen:

- Name und Anschrift des Lieferanten/Leistenden
- „S“ Bestellnummer
- Art und Umfang/Menge der Lieferung/Leistung
- Rechnungsdatum
- Liefer- bzw. Leistungsdatum
- Entgelt für die Lieferung/Leistung (brutto inkl. USt)
- Steuersatz bzw. Hinweis auf Befreiung oder Übergang der Steuerschuld
- Name und Anschrift von Fa. Seisenbacher (ab € 400,-)
- Steuerbetrag und Entgelt – netto (ab € 400,-)
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- UID-Nummer des Leistenden/Lieferanten (ab € 400,-)

- **UID-Nr. von Fa. Seisenbacher**
 - **ATU17323108:**
 - Wenn die Ware zum Standort Seisenbacher in Österreich kommt bzw. die Leistung in Österreich erbracht wird und der Leistende/Liefernde seinen Firmensitz in Österreich hat. → **AT > AT**
 - Wenn die Ware zum Standort Seisenbacher in Österreich kommt und der Leistende/Liefernde seinen Firmensitz in der EU hat (Steuerhinweis „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ auf Rechnung erforderlich) oder seinen Firmensitz in einem Drittland hat (Steuerhinweis „steuerfreie Einfuhrlieferung“ auf Rechnung erforderlich). → **EU > AT, Drittland > AT**
 - Wenn eine Leistung von einem ausländischen Unternehmen bezogen wird (EU → “Reverse Charge – Übergang der Steuerschuld“, Drittland → „steuerfreie Leistung“). → **EU > AT, Drittland > AT**
 - **DE311273794:**
 - Wenn die Ware von einem deutschen Lieferanten direkt zu unserem deutschen Kunden geht). → **DE > DE**



Weitere Angaben zur Nachverfolgung und Klärung der Rechnung/Ware:

- Projektnummer & -bezeichnung
- „S“ Artikelnummer & -bezeichnung
- Zeichnungsnummer inkl. Index
- Lieferscheinnummer
- Ansprechpartner SE
- Ansprechpartner Lieferant/Leistender
- Zolltarifnummer

Bei Reklamationen (NCR) muss die Reklamationsnummer (NCR-JJJJ-XXXX □ z.B. NCR-2020-0100), auf der Rechnung vorhanden sein, um diese als eine solche für identifizieren zu können.

6.2. Lieferscheine

Für jede Lieferung muss ein Lieferschein mit folgenden Angaben erstellt werden:

- „S“ Bestellnummer
- „S“ Artikelnummer
- „S“ Bezeichnung
- Zeichnungsnummer inkl. Index
- Lieferantenartikelnummer
- Liefermenge
- Colli Anzahl
- Anzahl und Art der Ladungsträger
- Brutto- und Nettogewicht
- Name und Anschrift des Lieferanten/Absenders
- Name und Anschrift des Empfängers inkl. Abladestelle
- Lieferscheinnummer
- Lieferscheindatum

Bei Reklamationen (NCR) muss die Reklamationsnummer (NCR-JJJJ-XXXX → z.B. NCR-2020-0100), auf den Lieferpapieren und am Liefergebände eindeutig vorhanden sein, um diese als eine solche für eine Reklamation identifizieren zu können.

Für Reklamationslieferungen muss ein eigener Lieferschein erstellt werden.

7. Wareneingangsprüfung

Die Wareneingangsprüfung bei Seisenbacher beschränkt sich auf den Umfang gemäß Qualitätssicherungsvereinbarung.

Seisenbacher setzt voraus, dass die Qualität der angelieferten Waren durch ständige Kontrollen bei den innerbetrieblichen Prozessen und/oder durch eine Warenausgangsprüfung seitens des Lieferanten sichergestellt wird.



8. Versand- / Anlieferinstruktionen

8.1. LKW-Sendungen Anmeldung des Transportes

Bei Lieferbedingungen FCA ist folgender E-Mail-Adresse bekanntzugeben, wann die Ware abholbereit ist:

transport@seisenbacher.com

Der E-Mail-Betreff muss nachfolgendem Format bezeichnet werden:

Betreff: „S“-Bestellnummer_Lieferscheinnummer

8.2. Anlieferorte & -zeiten

Der jeweilige Anlieferort ist auf der entsprechenden Bestellung definiert.

Seisenbacher GmbH
Schwarzenberg 82
3341 Ybbsitz | Austria

Anlieferzeiten:

MO – DO 06:30 – 12:00 & 12:30 – 14:30

FR 06:30 – 12:00

9. Freigabe und Erstmusterprüfung bei Gebinden

Wird kein Standardgebinde verwendet, muss dieses vor der Bestellung von SE freigegeben werden. Handelt es sich weiters konkret um die Bestellung eines Verpackungskonzeptes wird nach einer SE-Freigabe, dessen Funktionalität bei SE geprüft und ggf. ein Abnahmebericht erstellt. Daraus folgend kann es zu Änderungen kommen.

Für _____:

Für Seisenbacher:

.....

.....

Ort, Datum

Ort, Datum

.....

.....

Name

Name

Unterschrift, Firmenstempel

Unterschrift, Firmenstempel